

# TIMPEL-GÄISCHTER

6440 Brunnen | [www.timpelgaischter.ch](http://www.timpelgaischter.ch) | [info@timpelgaischter.ch](mailto:info@timpelgaischter.ch)

## Statuten

Name	Guggenmusik Timpel-Gäischter
Gründungsjahr	1991
Zweck	Bezweckt die Weiterführung der Fasnacht insbesondere das Musizieren in der Guggenmusik, sowie das gesellige Zusammensein.
Sitz	6440 Ingenbohl-Brunnen

## Mitgliedschaft

---

Der Verein besteht aus:	Aktivmitgliedern Kandidaten Passivmitgliedern Ehrenmitgliedern
-------------------------	---

Als Vereinsmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die in jenem Jahr, in welchem die Proben beginnen, das 16. Altersjahr erreicht.

Jedes Mitglied haftet für sich selbst. Versicherung ist Sache jedes Einzelnen.

## Aktivmitglieder

---

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer ein Jahr als Kandidat an den Vereinsanlässen teilgenommen hat.

Aktivmitglieder bezahlen jährlich mindestens den jeweiligen von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag. Sie haben ein Stimmrecht.

## Kandidaten

---

Als Kandidat kann aufgenommen werden, wer aktiv an den Vereinsanlässen teilnimmt.

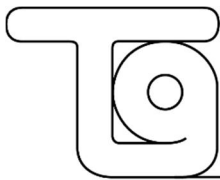
Kandidaten bezahlen jährlich mindestens den jeweiligen von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag. Sie haben kein Stimmrecht.

## Passivmitglieder

---

Die Passivmitgliedschaft kann an Personen und Firmen, die sich für Vereinszwecke interessieren, oder den Verein unterstützen wollen, erteilt werden.

Passivmitglieder bezahlen jährlich mindestens den jeweiligen von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag. Sie haben kein Stimmrecht.



# TIMPEL-GÄISCHTER

6440 Brunnen | [www.timpelgaischter.ch](http://www.timpelgaischter.ch) | [info@timpelgaischter.ch](mailto:info@timpelgaischter.ch)

## Ehrenmitglieder

---

Wer sich um die „Timpel-Gäischter“ in besonderer Weise über Jahre hinweg verdient gemacht hat kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit, besitzen aber die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

## Mitgliederbeitrag

---

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils bis auf weiteres festgesetzt. Er wird jährlich bezahlt. Dies sollte bis zum 31.12. des Jahres geschehen, in welchem auch die Generalversammlung stattfindet.

## Erlöschen der Mitgliedschaft

---

Die Mitgliedschaft wird beendet durch die Austrittserklärung an den Vorstand (mind. 7 Tage schriftlich vor der Schlussversammlung), infolge Todes, bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages, bei Nichteinhalten von Verhaltensregeln, welche durch die Mitgliederversammlung erlassen wurden, oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Austritte aus dem Verein zwischen dem 1. Fasnachtstag und dem Ascher-Mittwoch werden nicht gewährt.

## Gwändli

---

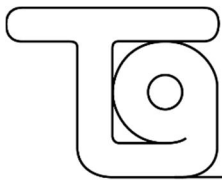
Die Guggengwändli sind grundsätzlich Eigentum des Vereines. Bei Vereinsaustritt wird ein Teil der Materialkosten, welche bei der Erstellung nicht vom Verein übernommen wurden, an das austretende Mitglied zurückerstattet (Prozentsätze werden durch die Mitgliederversammlung erlassen). Neumitglieder haben im Gegenzug einen bestimmten Betrag (Beschluss Mitgliederversammlung) an den Verein zu entrichten.

## Proben und Anlässe

---

Die Aktivmitglieder und Kandidaten haben alle Proben und obligatorischen Anlässe zu besuchen. Absenzen müssen beim Absenzenchef vor dem Anlass eingeholt werden.

Der Vorstand entscheidet über Auftritte während der Fasnacht. Bei mehrtägigen werden die Mitglieder angefragt, es gilt das absolute Mehr.



## Der Vorstand

---

Der Vorstand besteht aus:	Präsident	3 Jahre Amtsdauer
	Vizepräsident	2 Jahre Amtsdauer
	Kassier	3 Jahre Amtsdauer
	Aktuar	3 Jahre Amtsdauer
	Major	2 Jahre Amtsdauer
	Vizemajor	1 Jahre Amtsdauer
	Materialverwalter	2 Jahre Amtsdauer
	Beisitzer	2 Jahre Amtsdauer

Es können auch mehrere Ämter gleichzeitig ausgeführt werden.

Ausgenommen sind Präsident, Kassier und Major.

Die Schlussversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln.

Dem Vorstand stehen zu:

- Die Geschäftsführung und Überwachung der Interessen des Vereins
- Die Vorbereitung und die Anordnung der GV bez. Schlussversammlung
- Die Ausführung von Beschlüssen der GV und Schlussversammlung
- Die Rechnungsablage und die Aufstellung des Budgets
- Die Berichterstattung der Vereinsaktivitäten
- Der Vorstand ist befugt über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'000.- zu beschliessen.

Der Verein wird nach aussen durch zwei Unterschriften vertreten:

Der Präsident oder Vizepräsident, sowie ein weiteres chargiertes Vorstandsmitglied.

## Generalversammlung / Schlussversammlung

---

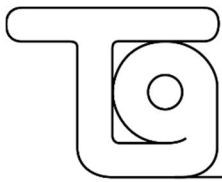
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im November, die Schlussversammlung ca. einen Monat nach Fasnachtssende statt.

### Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung
- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliches Begehren von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder

Eine auf Verlangen der Mitglieder durchzuführende ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens innert zwei Monaten nach Zustandekommen des Antrages stattzufinden.



Die Versammlungen werden vom Präsidenten geleitet und bekannt gegeben. Die Versammlungen sind obligatorisch und von jedem Aktivmitglied, auch Kandidaten zu besuchen. Passivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung herzlich willkommen. Die Schlussversammlung wird ausschliesslich unter den Aktiv-, den Ehrenmitgliedern und den Kandidaten abgehalten.

## Fristen und Formelles

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktanden, 10 Tage vor der Vereinsversammlung.

Anträge an eine ordentliche Generalversammlung können schriftlich und begründet bis 7 Tage vor dem Versammlungstermin an den Vorstand eingereicht werden. Für eine ausserordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Fristen.

Vorsitzender der Generalversammlung ist in der Regel der Präsident oder der Vizepräsident. Bei deren Verhinderung kann aus der Mitte des Vorstandes ein Tagespräsident gewählt werden.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr sämtlicher anwesender stimmberechtigten Mitglieder (absolutes Mehr). Der Vorsitzende der Generalversammlung stimmt mit und führt den Stichentscheid.

Auf Verlangen von  $\frac{1}{2}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Abstimmungen und Wahlen schriftlich und geheim durchgeführt werden.

Für Statutenänderungen bedarf es dem absoluten Mehr sämtlicher anwesender stimmberechtigter Mitglieder. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, einen an der Versammlung befassten Beschluss, bis sieben Tage nach dem Beschlussdatum dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und anzufechten.

Die Vereinsauflösung kann nur dann erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller Aktiv- und Ehrenmitglieder anwesend sind und die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  aller anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder gegeben wird.

Das Vereinsvermögen würde dann für einen guten Zweck eingesetzt werden.

## Rechnungsführung

---

Die Rechnungsführung ist Sache des Vorstandes.

Die Finanzen und die Rechnungsführung müssen den kaufmännischen Grundsätzen entsprechen.

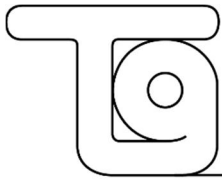
Der Generalversammlung ist jährlich ein schriftlicher Rechnungsabschluss zur Genehmigung vorzulegen.

Das Vereins- und Rechnungsjahr endet jeweils am 30. September.

Es werden zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit in die Rechnung des Vereins Einsicht zu nehmen.



# TIMPEL-GÄISCHTER

6440 Brunnen | [www.timpelgaeschter.ch](http://www.timpelgaeschter.ch) | [info@timpelgaeschter.ch](mailto:info@timpelgaeschter.ch)

Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens jährlich die gesamte Rechnungsführung zu überprüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## Mittel

---

Die finanziellen Mittel der Timpel-Gäischter bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Spenden, Unterstützungen, Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Mitteln
- Vereinsvermögen und Zinsen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

## Gültigkeit

---

Diese an der Schlussversammlung vom 24. März 2017 in Brunnen genehmigten Statuten ersetzen die bisherigen vom 26. März 2011 und treten sofort in Kraft.

Alle vorherigen Statuten sind somit aufgehoben.

Brunnen, 24. März 2017

---

Patrick Furger  
Präsident

---

Beni Fuchs  
Vize-Präsident

---

Julia Bissig  
Aktuarin

Die Statuten vom 11. April 2003 wurden an der Schlussversammlung vom 24. März 2017 mit dem neuen Logo versehen und vereinheitlicht (Design, Layout, Schriftart). Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.